



# Kindeswohlvorrang und kommunale Pflichten



12.12.2019

Dr. Philipp B. Donath  
Rechtswissenschaftler

Goethe-Universität Frankfurt am Main



## Geltung der Kinderrechtskonvention

Kindeswohlvorrang in der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) in **Art. 3 Abs. 1 KRK**.

Die **KRK stellt geltendes Bundesrecht in Deutschland** dar welches durch die entsprechende Auslegung von Grundgesetznormen wie Art. 1, 2 und 6 GG sogar teilweise Verfassungsrang hat (Kindergrundrecht).

Steht damit **normhierarchisch** etwas höher als einfaches Bundesrecht (BGB, StGB, SGB VIII usw.)



## Normenhierarchie in Deutschland





## Bindungswirkung der Kinderrechtskonvention

- Zwar steht Städten und Gemeinden die **Selbstverwaltungsgarantie** aus Art. 28 II GG zu, jedoch entledigt dies nicht von der Bindung an Recht und Gesetz, Art. 20 III GG (Art. 28 II GG: „im Rahmen der Gesetze“)
- → **KRK ist direkt bindend** für alle, die Gesetze und Verordnungen in Deutschland anwenden (auch für kommunale Angestellte, Beamte, Mandatsträger und Beliehene)
- Aber: erheblicher Mangel an Wissen über die KRK



## Kindeswohl in der KRK

- In der **KRK** ist Kindeswohl **weiter verstanden** als in vielen Normen im deutschen Recht, in denen Kindeswohl nicht selten mit Kindeswohl“gefährdung“ in Verbindung steht.
- (impliziert, dass Kindeswohl bereits vorliegen würde und nur gefährdet werden könne)
  - Vgl. § 1666 BGB:
    - (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
  - § 8a SGB VIII
    - (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.



## Kindeswohl in der KRK

- Aber: In vielen Fällen muss das Kindeswohl gerade erst hergestellt/geschaffen werden.
- Es ist nicht „gefährdet“, es ist nicht „gegeben“.
  
- KRK: Das Kindeswohl ist also **mehr als die Abwesenheit von Kindeswohlgefährdung**
- Was ist es dann?
- In KRK in englisch wird auf die „**best interests of the child**“ abgestellt, also darauf, wie den Interessen des jeweiligen Kindes am besten entsprochen werden kann.



## Kindeswohl in der KRK

- = dynamisches Konzept, das eine **konkretisierte Anwendung** erfordert, die den **Anforderungen des jeweiligen Sachzusammenhangs** genügt.
- Der Kindeswohlbegriff der KRK ist somit **ganzheitlich** konstruiert.
- Er anerkennt, dass Kindeswohl **erheblich von äußeren Umständen bestimmt** wird und dass diese Umstände daher so auszugestalten sind, dass Kindeswohl gegebenenfalls überhaupt erst hergestellt wird.



## Orientierungspunkte

Orientierung geben weitere Artikel der KRK

- Artikel 2 – Diskriminierungsverbot,
- Artikel 6 – Recht auf Leben und kindgerechte Entwicklung
- Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 19, 34 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Schutz vor  
sexuellem Missbrauch
- Artikel 24 – Gesundheitsvorsorge
- Artikel 25 – Unterbringung
- Artikel 26 – Soziale Sicherheit
- Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
- Artikel 7-10 – Name, Identität, Räumliche Beziehung zu den Eltern; persönlicher Umgang,
- Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte



## Orientierungspunkte

- Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit,
- Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder
- Artikel 28 – Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
- Artikel 29 – Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
- Artikel 30 – Minderheitenschutz
- Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung
- Artikel 32 – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Artikel 36 – Schutz vor sonstiger Ausbeutung



## Wichtig: Keine Zielgerichtetheit erforderlich

- Auch wenn Gemeindehandeln zum Beispiel nur ***mittelbar*** (indirekt) auf Kinder einwirkt, muss das Kindeswohl beachtet werden. Eine Beschränkung nur auf unmittelbares Einwirken gibt es nach der gesetzlich geltenden Kinderrechtskonvention nicht.
- Daher **muss genau geprüft werden, welche Folgen gemeindliches Handeln hat**, d. h., ob dadurch Kinder betroffen werden.



## Verfahrenmaßgaben zur Erlangung der Kenntnis über das Kindeswohl

- Auf **verfahrensrechtlicher Ebene** muss sichergestellt sein, dass das Kind die Möglichkeit habe, seine **Ansichten zu artikulieren (Art. 12 KRK)**, dass notwendige Fakten und Informationen über den konkreten Fall ermittelt würden, dass Verfahrensmaßnahmen getroffen würden, damit **Kinder prioritär behandelt** würden, dass eine **freundliche und sichere Atmosphäre** herrsche, wenn Kinder beteiligt seien und dass **professionelle Kräfte** beteiligt seien, sodass dem Kind eine **angemessene rechtliche Unterstützung** zuteilwerde uvm.



## Begründungspflicht für Entscheidungen

- Zudem solle **jegliche Entscheidung, die ein Kind oder Kinder betrifft**, unter Zugrundelegung aller im „*best interests assessment*“ („*Kindeswohlbegutachtung*“) ermittelten Fakten und aller rechtlichen Erwägungen zur Erreichung des Kindeswohls und der jeweiligen Gewichtungen im Einzelfall ausführlich **begründet** werden.



## Verfahrensschritte etablieren

- Entscheidend ist es mithin, in den kommunalen Gebietskörperschaften wie Städten, Gemeinden und Landkreisen sicherzustellen, dass gewisse prozedurale, d. h. **verfahrensbezogene Mechanismen** in den Entscheidungsstrukturen installiert werden, die absichern, dass man sich voll und ganz **bemüht, alle relevanten Informationen darüber zu erhalten**, was für das Kindeswohl im jeweiligen Fall wichtig sein kann.
- Dieses Kindeswohl, konkreter der „Bedarf“ eines Kindes bzw. mehrerer Kinder bezüglich des Kindeswohls, ist in einem **ersten Schritt** „festzustellen“.



- In einem **nächsten Schritt** sind die Kinderrechte mit anderen Rechten und Interessen (z. B. von Erwachsenen oder des Umweltschutzes o. ä.) zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.
- Dies findet statt, indem man zunächst die **Intensität der betroffenen Kinderrechte bzw. des Kindeswohls einstuft** und danach die Betroffenheit anderer Rechte und Interessen bewertet.
- Erst dann kann das Kindeswohl im Einzelfall **mit anderen Rechtsgütern abgewogen werden**, die mit ihm in Konflikt stehen.



## Besonderes Gewicht für Kindeswohl

- Das bedeutet, es muss entschieden werden, **welches Rechtsgut im konkreten Fall den Vorzug erhalten soll**. Dabei ist nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 KRK das Kindeswohl mit ganz besonderem Gewicht zu versehen („vorrangig“).



## Praxisempfehlung

- Praxisempfehlung für Abwägung des Vorrangprinzips:
- **erster Gedankenschritt:** dem Wortlaut der einfachgesetzlich geltenden Kinderrechtskonvention entsprechend zunächst davon ausgehen, dass sich das ermittelte **Kindeswohl zunächst durchsetzt** und sodann in einem
- **zweiten Gedankenschritt:** Ermittlung, ob **ausnahmsweise begründet** werden kann, dass ein anderes Recht oder Interesse sich im konkreten Fall gegen das Kindeswohl durchsetzen sollte.



- Dieses Zurücktreten des Kindeswohls muss dann wegen des Vorrangprinzips genau **begründet** werden und die Entscheidung, warum ausnahmsweise einem anderen Rechtsgut der Vorzug gegeben werden soll, muss detailliert **dokumentiert** werden, damit später vor Gericht oder im Kommunalaufsichtsverfahren ein klarer Nachweis vorliegt.
- Sollte eine tragfähige nachweisbare Begründung fehlen, wäre die getroffene Entscheidung oder Maßnahme **bereits aus diesem formalen Grund rechtswidrig**, denn es würde wegen Art. 3 Abs. 1 KRK ein Verstoß gegen den Kindeswohlvorrang vermutet werden, welcher nicht gerechtfertigt werden könnte. Insofern fordert Art. 3 Abs. 1 KRK auch praktische **Dokumentationsmaßnahmen**.



## Verstoß führt zu Rechtswidrigkeit

- Im Kommunalrecht führen **materiellrechtliche Fehler**, aber eben auch **Verfahrensfehler** regelmäßig zur Rechtswidrigkeit einer kommunalen Maßnahme oder Planung. Dies gilt nur dann nicht, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist (z. B. §§ 214, 215 BauGB).
- Für den Bereich der Kinderrechte gibt es keine gesetzliche Ausnahme, daher führt ein **Verstoß gegen die Kinderrechte** (materiellrechtlich oder verfahrensrechtlich) zur **Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung oder des Unterlassens einer kommunalen Gebietskörperschaft**.



## Folgen

- Folgen: **Schadensersatzansprüche** nach Art. 34 GG iVm. § 839 BGB, zudem verwaltungsgerichtliche Verfahren möglich
- So könnte in einem **verwaltungsgerichtlichen Verfahren** eine bereits beschlossene und teilweise umgesetzte, kostenintensive Maßnahme einer kommunalen Gebietskörperschaft wegen Verstoßes gegen die KRK **rückwirkend aufgehoben** oder für **rechtswidrig** erklärt werden, z. B. auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs oder nach § 113 VwGO.



## Rolle der Kommunalaufsicht

- Da die Überprüfung der **Einhaltung der Kinderrechte eine reine Rechtsfrage** und keine Zweckmäßigkeitsfrage ist, ist die **Kommunalaufsicht** stets zuständig zur Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechte.
- Daher kann und muss der Staat im Rahmen der Rechtsaufsicht (auch im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten) durch die **Kommunalaufsicht einschreiten**, wenn eine Beeinträchtigung von Kinderrechten stattfindet oder droht.



## Gerichtliche Klagen von Kindern

- **Zudem: Klagen von betroffenen Kindern**
  - Kinder können **selbst** die eigenen Rechte aus der KRK einklagen
  - Grund: Kindeswohl der KRK enthält **drittschützende Rechte** (durch Auslegung ermittelt)



- Es kommt immer häufiger vor, dass obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen auf die KRK abstellen. Insbesondere hat das **Bundesverfassungsgericht** die Geltung der KRK klargestellt.
- Das **Bundesverwaltungsrecht** hat bereits 2011 das Kindeswohlprinzip des Art. 3 Abs. 1 KRK zur Auslegung von Art. 6 GG – und Art. 8 EMRK – herangezogen



- Es ist davon auszugehen, dass dies jederzeit noch viel häufiger geschehen kann und wohl auch in den nächsten Jahren passieren wird. Zunehmend werden **auch untere Gerichtsinstanzen** die Relevanz der Kinderrechte erkennen, was einschneidende Folgen für Kommunen haben kann, z. B. die Aufhebung eines Bebauungsplans, wenn betroffene Kinder oder die Kommunalaufsichtsbehörden den Klageweg einschlagen.



## Die Einhaltung der Rechtspflichten aus Kinderrechten in der Kommune

- Auslegungswege und Verfahrensmechanismen, Hinweise für kommunale Handlungsträger
- Zum Vorteil für viele Kommunen haben die Kinder und die Kommunalaufsichten ihre Möglichkeiten bisher noch nicht flächendeckend erkannt und wahrgenommen. **Allerdings kann dies jederzeit geschehen** und die Verfahren könnten in Deutschland jederzeit zunehmen.
- Daher sollten die **kommunalen Gebietskörperschaften baldmöglichst die Einhaltung der KRK** in ihrem Verantwortungsbereich **sicherstellen**.



## Empfehlungen des KRA

- Lösungswege
- Der Grundansatz dafür besteht darin, dass der **Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen (KRA) allgemeine Kommentierungen und Empfehlungen** zur Umsetzung der Artikel der KRK herausgegeben hat, an denen sich auch die kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland orientieren sollten.
- Somit erlangen die allgemeinen Kommentierungen und Empfehlungen des KRA *indirekt* **Rechtswirkung**.



- Wenn also eine Kommune die Empfehlungen des KRA eingehalten hat, kann ihr kein Verstoß gegen die KRK vorgeworfen werden.



## Grundlegende Handlungsanweisungen

- **1. Kindgerechte Auslegung des gesamten anzuwendenden Rechts - bei Beurteilungs- oder Ermessensspielräumen für die Exekutive**
- Grundsätzlich sind die Normen des deutschen Rechts, welche die Entscheidungsträger in den kommunalen Gebietskörperschaften anzuwenden haben, **offen** genug, um den Kinderrechten Geltung verschaffen zu können.
- Dies betrifft zum Beispiel die Normen des SGB VIII, insbesondere § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) oder im Bauplanungsrecht § 1 Abs. 5-7 BauGB oder § 3 Abs. 1 BauGB (Aufstellung von Bauleitplänen).



- So muss zum Beispiel von der Gemeinde im Rahmen der **Aufstellung von Bebauungsplänen** genau geprüft werden, dass Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zur Entfaltung durch angemessene Anlagen und Einrichtungen erhalten (ergibt sich aus Kindeswohl und Recht auf Entwicklung der Persönlichkeit)
- und sie im Verfahren eine ausreichenden Möglichkeiten erhalten, ihre **Ansichten und Vorstellungen zu äußern** (Beteiligungsrechte).
- Bei Wohngebieten kann dies z. B. Anhörungen von zukünftigen Bewohnern und Begehungen umfassen.



## 2. „Kinderrechtswidriges“ Recht

- Wenn bestimmte anzuwendende Normen nicht kinderfreundlich, das heißt **nicht entsprechend der Kinderrechtskonvention ausgelegt werden können**, widersprechen diese einem Bundesgesetz. Unter Umständen sind sie aber sogar **verfassungswidrig**, da die KRK und die Empfehlungen des KRA zur Auslegung des Grundgesetzes dienen.



- Wenn ein Handelnder in einer kommunalen Gebietskörperschaft auf eine solche „kinderrechtswidrige“ Rechtsnorm des Bundes- oder Landesrechts stößt, muss die **Normhierarchie genau geprüft werden**. Daraus ergibt sich, welches Recht sich im Einzelfall durchsetzen muss.
- Hierzu könnte juristisch geschultes Personal hinzugezogen werden.
- In der Regel wird dies das Recht aus der KRK sein, wegen der hohen normhierarchischen Ebene der KRK.



- Sollte sich ergeben, dass die betreffende Norm nicht entsprechend der KRK ausgelegt werden kann – dies wäre z. B. bei ausdrücklichen, starren Altersgrenzen zur Beteiligung von Minderjährigen denkbar – dann kann es sein, dass diese Norm rechtswidrig ist und dann **darf diese Norm nicht angewendet werden**. Dies ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG.



- Besonders schwierig für Rechtsanwender, Normverwerfungskompetenz nicht unumstritten.
- Eine solche rechtswidrige Rechtsvorschrift sollte daher zeitnah im einschlägigen Verfahren **geändert oder aufgehoben** werden.
- Mitarbeitende sollten Vorgesetzte auf erkannten Normkonflikt hinweisen.



## Einzelne Schritte und Handlungsempfehlungen

- **Einzelne Schritte und Handlungsempfehlungen**
- Wie gezeigt, ist bei jeder Maßnahme, die möglicherweise Kinder betrifft, zunächst erforderlich, dass die **bestmögliche Erreichung der Interessen** des jeweiligen, von einer Maßnahme einer kommunalen Gebietskörperschaft betroffenen Kindes bzw. einer Gruppe von Kindern ermittelt werden.
  - Erforderlich: ausführliches „*best interests assessment*“ („**Kindeswohlbegutachtung**“)
  - Als Indiz sollten die sonstigen Rechte der KRK zur Konkretisierung herangezogen werden.



- Die Faktoren sollten sodann in eine **nicht abschließende hierarchische Liste** mit **zu berücksichtigenden Umständen** aufgenommen werden
- Schließlich **Abwägung der verschiedenen Aspekte** erfolgen sollte, bei der die **Liste als konkrete Richtlinie** bei weiter bestehender Flexibilität gelten sollte.



- Die oben dargelegte Ermittlung der im Fall gegebenen **Kindesinteressen** nach Art. 3 Abs. 1 KRK kann und sollte von entsprechend **geschultem Personal** vorgenommen werden, ggf. mit Unterstützung einschlägiger **Expertise**, z. B. aus den zuständigen Jugendämtern oder Landesjugendämtern.



- Im Rahmen dessen muss **zwingend das Kind beteiligt** werden, indem seine Ansichten ermittelt werden. Dies sollte **in der Regel durch persönliche Anhörung** erfolgen. In einem weiteren Schritt sind dann diese Ansichten entsprechend des Alters und der Reife des jeweiligen Kindes bzw. der Kinder zu berücksichtigen.



## Empfehlungen des KRA zur Beteiligung

- Sollten auch in jeder Kommune eingehalten werden:
- *Schritt 1: Vorbereitung*
- *Schritt 2: Die eigentliche Anhörung*
- *Schritt 3: Die Einschätzung der Fähigkeiten des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder*
- *Schritt 4: Rückmeldung an das Kind/die Kinder, über das Gewicht, das der Ansicht des Kindes/der Kinder beigemessen wurde*
- *Schritt 5: Beschwerdemöglichkeiten bzw. Rechtsmittel*
- **Dokumentation der Entscheidungsfindung**



- **Strukturierte Maßnahmen in jeder kommunalen Gebietskörperschaft**
- Es ist Aufgabe der kommunalen Handlungsträger, **selbstständig Verfahrensmaßstäbe zur Einhaltung der Kinderrechtskonvention zu entwickeln**, die auf die jeweilige Kommune passen.
- Die **Kommunalaufsichtsbehörden** können hierbei **unterstützend** tätig werden und allgemeine **Richtlinien und Handlungsempfehlungen** für die kommunalen Gebietskörperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich entwerfen.



- Hierbei sollte eine Liste von in der Kommune anzuwendendem Recht erstellt werden und bezüglich der jeweiligen Themengebiete **spezifische interne Auslegungsleitlinien** entwickeln, die auf Rechte der KRK zurückgeführt werden können.



- **Abschließende konkrete Handlungsempfehlungen zum Treffen von Entscheidungen in Kommunen**
- **1. Grundlegende Voraussetzung: Umfassende Kenntnis der Kinderrechte** (Kinderrechtskonvention und originär nationale Kinderrechte des Bundes- und Landesrechts)



2. Im **Einzelfall** stets Ermittlung möglichst aller **kinderrechtsrelevanter Umstände** im konkreten Fall (z. B. Identität und Zahl betroffener Kinder, welche Rechte betroffen, wie intensiv betroffen), besonders wichtig: Ermittlung des Kindeswillens (Art. 12 KRK)
3. **Entscheidungsfindung** unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und des Vorrangs des Kindeswohls, dabei kinderfreundliche Auslegung des sonstigen deutschen Rechts
4. **Dokumentation** der Entscheidungsfindung, der angestellten Überlegungen sowie der Entscheidung selbst



## Titel

- Damit diese Abläufe verstetigt werden und Maßnahmen für Rechtsanwendende leicht von der Hand gehen, ist zu empfehlen, dass in der Praxis **Checklisten** erstellt werden und möglichst Vorbilder aus *best practice*-Gesichtspunkten zu nutzen.
- **Kollegialer Austausch zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und Vorreiterrolle der Kommunalaufsicht** ist geboten.



## Checkliste Teil 1

- ***Vorfragen und Ermittlung möglichst aller kinderrechtsrelevanter Umstände:***
  - - Sind Kinder von meiner Entscheidung faktisch oder rechtlich betroffen? (ja/nein)
  - - Welche Kinderrechte könnten berührt werden?  
(z. B. bestimmte Artikel der KRK)
  - - Wie viele Kinder sind betroffen?
  - - Wie intensiv werden die Kinderrechte betroffen?  
(starke oder eher schwache Betroffenheit?)
  - - Welche Interessen hat das betroffene Kind/ haben die betroffenen Kinder? (Hierzu gehört eine Anhörung und Berücksichtigung der Ansichten der Kinder entsprechend ihrer Reife)
  - - Welche entgegenstehenden Interessen anderer sind zu berücksichtigen?



## Checkliste Teil 2

- **Die eigentliche Entscheidung und Rechtsanwendung:**
  - Fällung der **konkreten Entscheidung** unter Berücksichtigung *aller Interessen* des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder (wichtig: diese Interessen sind gemäß Art. 3 KRK als *ein vorrangiger Gesichtspunkt*, d. h. **mit ganz besonderem Gewicht**] zu berücksichtigen)
  - Stets abschließende Frage: Ist die gefällte Entscheidung den Interessen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder vor dem Hintergrund **kollidierender Rechtsgüter am besten gerecht geworden?**



## Checkliste Teil 3

- *Abschließend:*
  - **Nachbereitung und Dokumentation** (Niederlegung und Archivierung der getroffenen Entscheidung sowie der maßgeblichen Gründe für die Entscheidung, Aufführung der wichtigsten Überlegungen)



## Fazit

- **1.** In den kommunalen Gebietskörperschaften sind **umfassende Schritte zu vollziehen**, um die Vorgaben der Kinderrechtskonvention und des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.
- **2.** Die Kinderrechte der KRK sind **bei allen Maßnahmen** zu beachten, die ein Kind oder mehrere Kinder betreffen. (weit auszulegen)
- **3.** Die daraus folgende potentiell erheblich Zahl an Anwendungsfällen erfordert es, **strukturierte Leitlinien** für die kommunalen Gebietskörperschaften zu entwickeln, damit nicht gegen die Kinderrechte verstoßen wird.



- **4.** Gegen Verstöße gegen die Kinderrechte kann von den Kindern selbst, ggf. über ihre Vertreter **gerichtlich** vorgegangen werden. (Verwaltungs-, Zivilgerichte)
- **5.** Zudem kann und muss die **Kommunalaufsicht** bei **Verstößen** gegen Kinderrechte gegen die kommunalen Gebietskörperschaften vorgehen. Darüber hinaus sind die Kommunalaufsichtsbehörden aber auch verpflichtet, den kommunalen Gebietskörperschaften **unterstützend** zur Seite zu stehen. Sie müssen insofern **präventiv** tätig werden (Übersichten, Hinweise und Leitlinien für die kommunalen Gebietskörperschaften).



- **6. Handlungsempfehlungen und Checklisten** sollten für alle rechtsanwendenden Personen in kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen und leicht zugänglich sein, um die Einhaltung der Kinderrechte sicher zu stellen.



***Vielen Dank!***

**Für Rückfragen oder Übersendung der Präsentation:**

**[Donath@jura.uni-frankfurt.de](mailto:Donath@jura.uni-frankfurt.de)**